

Ernst Johann Friedrich Mantzel

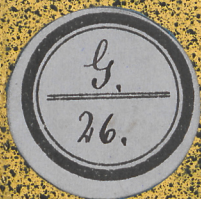
Ein Wort zu seiner Zeit : vielleicht brauchbar für die Zukunft; oder: Etwas über Kornmangel und Korntheuerung in Mecklenburg

Rostock: bei Adlers Erben, 1795

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn89346063X>

Druck Freier  Zugang





G. 26.

~~M. 3119.~~^{3.}

27

Ein Blatt zu jeder Seite

1811/12

Handwritten title or subject

Handwritten text, possibly a title or subject

Handwritten text

Handwritten text at the bottom of the page

Ein Wort zu seiner Zeit,

vielleicht

brauchbar für die Zukunft;

oder:

Etwas über Kornmangel und Korntheuerung
in Mecklenburg.



Rostock, gedruckt bey Adlers Erben.

1795.

M-3119³

Ein Blatt zu keiner Zeit

ausgestellt

geändert für die Zukunft

1771

Gelesen über Kormm und Reichthum



Blatt - Grund der Zeit

Die jetzigen Zeitbegebenheiten, nemlich die durch den Krieg so mannigfaltig vergrößerte Bedürfnisse, welche einen ungewöhnlichen Abzug verursachen, und der an Erbsen, Gerste und Hafer, nicht sehr ergiebig gewesene Ertrag der vorigjährigen Erndte, haben auch in Mecklenburg eine wirkliche Theurung, sowohl des Winter- als Sommer-Korns, zur vorabsichtlichen Folge gehabt.

Begreiflich ist durch diese hohe Preise, welche, wenn man, wie erforderlich ist, Maas und Münz-Sorte vergleicht, in den nächstvorhergehenden Monaten, nach Ausweise der Strelitzschen Intelligenzblätter, sogar die Berliner Preise übertrafen, und besonders durch den Borgang aller benachbarten Staaten, in welchen die Korn-Sperre mit mehrerer oder min-

derer Strenge verfügt ward, die Erwägung veranlaßt, wie einem besorglichen Mangel vorzubeugen wäre? Vorzüglich drang Berufspflicht diese Ueberlegung den Obrigkeiten solcher Städte auf, welche eigentliche städtische Nahrung treiben, und überhaupt ward ein jeder zu einem Besorgniß der Art durch das den Landes-Intelligenzblättern eingerückte Notificatorium der hohen Herzoglichen Schwerinschen Regierung vom 18ten Febr. d. J. berechtigt. Denn mittelst desselbigen wurden alle Gutsbesitzer, Pächter und Landleute erinnert, auf die Bedürfnisse ihrer Hintersaßen, auch selbst der benachbarten Städte, christbillige Rücksicht zu nehmen, mithin darunter solche Vorsicht zu gebrauchen, damit aus dem schnellen übermäßigen Korn-Verkauf nicht Verlegenheit und Noth entstehen könne.

Nachher sind, besonders auch auf Anträge der Städte, (die jedoch allererst einige Wochen nach jenem Notificatorium geschehen sind) zur Vorbeugung aller Verlegenheit Vorschläge gemacht,

macht, welche im Allgemeinen darauf hinaus-
 giengen, daß nach dem Vorgang von 1772,
 welchen man aus der Bärensprungschen Samm-
 lung Th. 4. S. 518 kann kennen lernen, in
 den Domainen nach dem Verhältniß der
 Pacht-Summen, und in den ritterschaftlichen
 Gütern nach Verhältniß der Hufenzahl, eine
 gewisse Quantität Korn zum Gebrauch der
 Städte bis zur Beendigung der diesjährigen
 Erndte sollte aufgehoben, mithin nicht verkauft
 werden.

Es hat aber die löbl. Ritterschaft diese Art
 der Vorsorge, nicht ohne Gründe, gänzlich
 abgelehnt, besonders, weil eigentlich kein Korn-
 mangel existirt, und schwerlich dadurch der
 Theuerung würde abgeholfen werden, so lange
 nicht zugleich für die verschiedene Gattungen des
 nicht zu verkaufenden Kornes ein gewisser Preis
 gesetzt würde. Und so ein Maximum zu be-
 stimmen, dies würde sowohl ein großer Ein-
 griff in die Rechte des Eigenthümers, als mit
 den Landes-Gesetzen unvereinbarlich seyn, ohne

noch mehrere wirkliche Schwierigkeiten, und besonders die zu große Quantität, welche zurückzulegen nöthig erachtet ward, in Anschlag zu bringen.

Nunmehr beweist auch das unterm 25sten April von der höchstverordneten Schwerinschen Regierung erlassene zweite Notificatorium, daß, bei dem Nichtdaseyn eines Kornmangels, zur Hemmung des Kornverkehrs alle gesetzliche Vorschriften und landesherrliche Vorkehr, an noch zur Zeit, entbehrlich gefunden sind.

Vielleicht dürfte es eine verzeihliche Absicht seyn, auch mittelst dieses Aufsatzes bekannter zu machen, als es zu seyn scheint, daß bei allen durch die jetzige Korntheuerung entstandenen Berathschlagungen und Verhandlungen auch nicht einmal in der größten Entfernung an irgend ein Verbot der Kornausfuhr gedacht ist.

Wäre man nicht von dem so edlen als großen Reimarus in seiner Abhandlung: die
Freiheit

Freiheit des Getreidehandels nach der Natur und Geschichte erwogen, Hamburg 1790. 8. belehrt, daß Korn-Sperre dem Mangel nicht abhilft: so würde schon eigene Erfahrung es bedenklich gemacht haben, in Mecklenburg (also in einem Korn-Lande, das so ergiebig ist, und nur so wenige einländische Consumenten besitzt) sich die Hauptquelle seines National-Reichtums durch eine verbotene Korn-Ausfuhr zu verstopfen.

Ohnehin sind in Mecklenburg, diesem Agricultur-Staat, die Gesetze jeder Korn-Sperre abgeneigt. Denn die §. §. 365. und 366. des Landes-Vergleichs beschränken die Ausfuhr des Kornes lediglich zu dem Zweck, um für die Armuth die Nothdurft auszumachen, und die vorhergehende landesherrliche Resolution von 1701. auf die Beschwerden der Landstände in additamentis ad 6 et 7. besaget nicht allein dasselbige, sondern sichert auch gegen die Festsetzung eines gewissen Preises. Ueberdem ist der Stadt Rostock in dem 134sten §. des

neuesten Erbvertrags vom 13ten May 1788. versprochen, daß selbiger eine Sperrung nicht eher angefonnen werden solle, bis entweder zu Lübeck, oder zu Wismar, oder zu Stralsund, an einem dieser Orte, die Sperrung eingetreten ist.

Allein, weil die Art und Weise der Hülfe in dem §. 366. des Landes-Vergleichs nicht bestimmt ist, und überdem mit der Untersuchung des Mangels zu viele Zeit verloren wird, ja es gegen alle Erwartungen angehet, daß es in Mecklenburg für dessen wenige Consumenten an Rogken (dessen die Armuth eigentlich nur bedarf) fehlen sollte: so würde eine Hülfe der Art mißlich und unvollständig seyn, ja fast stets zu spät kommen.

Es dürfte also immer das rathsamste bleiben, daß man nicht leicht den Eigenthümern als eine Verbindlichkeit ansinne, mit Schmälerung ihres Vortheils Getraide zur Versorgung Städtischer Einwohner herzugeben,

ben, sondern daß die Städte, besonders die wenigen, welche noch das, den mehresten leider! fehlende, Glück städtischer Nahrung haben, möglichst früh zur Versorgung der Dürftigen Korn einkaufen, und mit dem Verkauf so verfahren, als zu Hamburg bei dem dort stets bestehenden Korn- und Mehl-Magazin geschieht.

Man sehe Reimarus, §. 46.

Denn die Landes-Regierung muß es nach Maassgabe der bestehenden Landesgesetze, und bei dem Widerspruch der Ritterschaft, auch selbst um die Zunahme des Ackerbaues und den Gang der Handlung nicht zu hemmen, stets bedenklich finden, das Korn-Verkehr durch irgend eine Beschränkung zu hindern, und der Landbegüterte ist durch eben diese Gesetze berechtigt,

- 1) sich keinem Maximum unterwerfen, und
- 2) in Beihalt des ein freies ungezwungenes Korn-Verkehr zusichernden §. 252 des Landes-Vergleichs, an der Ausfuhr sich keinen Einhalt thun lassen zu wollen, sobald, im

U 5

Sall

Fall des ausgemittelten Mangels, der Bedarf der Armuth ausgemacht ist. Durch diese Ausmittelung wird aber kein geringerer Preis, mithin auch nicht die Erleichterung des Dürftigen erreicht.

Zu Niederlegung solcher Korn - Borräthe müßte dann in jeder dies verlangenden Stadt, auf Kosten des gemeinen Wesens, mit Rücksicht auf die Ortlichkeit, sey es auch durch Anleihen, Anstalt gemacht werden. Es bedarf auch zu der Absicht keiner sehr großen Quantitäten, weil Mecklenburg zwar zu den ergiebigsten Korn - aber auch zu den volkärmsten Ländern gehört, und wahrscheinlich sich in diesen Eigenschaften nie verändern wird.

Man kennt die Mecklenburgische Volksmenge bisher aus keinen Aufzählungen, sondern man muß sie nur nach der politischen Rechenkunst calculiren.

Nach solchen Grundsätzen supponirt der Herr Baron von Langermann in seinem Versuch

sich

such über die Verbesserung des Nahrungsstandes in Mecklenburg, S. 97. in ganz Mecklenburg 408351 Einwohner. Diese Zahl ward von dem verstorbenen Herrn Hofrath Bouchholz in der 2ten Fortsetzung seiner Abhandlung von Freiheit und Eigenthum S. 42. zu hoch gehalten: er glaubte, für den Schwerinschen Landes- Antheil nur 240,000 annehmen zu können. In der statistischen Uebersicht der vornehmsten deutschen und sämmtlichen europäischen Staaten, 1786, werden für beide Landes- Antheile etwa 300,000 Menschen gerechnet. In einem Aufsatz der Monatschrift von und für Mecklenburg: Von der Bevölkerung in Mecklenburg, 1792. 12tes Stück, werden, nach der Süßmilchschen Berechnung, 237491 Seelen für den Schwerinschen Landes- Antheil herausgebracht. In dem gemeinnützigen Almanach für das Jahr 1795, Berlin, giebt man dem Schwerinschen Landes- Antheil auf 220 [] Meilen, auf die Meile 1091 Menschen, mithin überhaupt 240000, und dem Strelitzschen Landes Antheil auf 52 [] Meilen,

ten, auf die Meile 1000 Menschen, also überhaupt 52000; und der Herr Prediger Plitt rechnet im diesjährigen Kalender die Bevölkerung von ganz Mecklenburg auf 350,000 Seelen.

Es fehlt an hinlänglichen Gründen, einem dieser so abweichenden sechs Calcüle den Vorzug zu geben.

Gesetzt, man wünsche, allenfalls den von Langermannschen, mithin etwa 400,000 Menschen, für beide Landes = Antheile anzunehmen: so würde nach allgemein adoptirter politischer Berechnung,

Gothaischer Hof = Kalender auf 1795,
Art. Politische Rechenkunst, S. 22.

in gesamtten Städten der 4te Theil leben. Von diesen, nemlich von 100,000, treiben viele Ackerbau, welcher den mehresten Städten, nach der Bewandniß des Landes und der städtischen Erwerbs = Zweige, annoch unentbehrlich ist; ferner werden viele dieser aufs
höchste

höchste zu 100,000 angeschlagenen städtischen Einwohner zu rechter Zeit auf ihre Versorgung Bedacht nehmen: mithin dürfte die Zahl derjenigen, welche mehrerer oder minderer Unterstützung bedürfen, sich sehr verringern, und im Schwerinschen Landes = Antheil vorzüglich zu Rostock, Güstrow, Schwerin, Boizenburg, Grabow, Malchin, Wahren und Goldberg, anzutreffen seyn. Da nun ein Scheffel Rogken kleiner Maaße im Durchschnitt 60 Pf. hält, welche 75 Pf. Brod geben; für jeden städtischen Einwohner, Alte und Kinder mitgerechnet, aber täglich nicht über 1 Pf. Brod erforderlich wird: so sind die Data zur Berechnung des Bedarfs und zum Beweis des obigen Satzes mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit vorhanden, und können durch Beihülfe der städtischen Steuer = Register, weil aus selbigen die städtische Korn = Consumption hervorgehet, fast zur Gewißheit gebracht werden.

Die in den §. §. 365. und 366. des Landes = Vergleichs enthaltene Stipulationen, wodurch

durch der Erzieler des Kornes fast gegen jedes Verbot der Korn-Ausfuhr gesichert ist, sind wahrscheinlich theils durch den ehemaligen Grundsatz, „sehr geschwinde zur Korn Sperre „schreiten zu müssen,“ welcher auf Vorurtheil, mit dem Reimarus ja noch jetzt zu kämpfen hat, beruhete, theils durch die veränderte Wirthschafts-Art, bei welcher, nämlich der Koppelwirthschaft und der mehrfeldrigen, der Miswachs weniger besorglich ist, entstanden. Unsrer Geschichte hat hierunter eine Lücke, welche zu ergänzen um so nöthiger seyn mögte, als das Constitutions-Werk, nämlich die Bärensprungsche Sammlung, nur überhaupt 5 Verordnungen der Art im 4ten Theil enthält, nämlich, vom 15ten Nov. 1708 S. 512., vom 13. Julii 1756 S. 514., vom 14. August 1714 S. 150., vom 14. Junii 1740 S. 152. und vom 18. Decbr. 1756 S. 154., im Supplement. Daher ist es vielleicht dem Publicum angenehm, den Inhalt solcher auf die Korn-Sperre mehr oder weniger gerichtet gewesener, gewis seltener, gedruckter Mecklenburgi-

burgischer Patente in einer Zeitfolge hier anzutreffen. Es verboten

a) Die Herzöge Joh. Albrecht und Ulrich unterm 22. Oct. 1571., den auswärtigen Verkauf des Korns, Mehls und Hopfens, bei Verlust desselben.

b) Der Herzog Gustav Adolph legte unterm 12ten October 1661. den Städten ein Vorkaufs-Recht bei, um das Korn für den Preis zu kaufen, welcher in anliegenden Dörfern marktgängig seyn würde.

c) Ebendieselbe machte unterm 27. März 1662. bekannt, daß von Ihm für wahrhafte Nothleidende Magazine zu Brandenburg, Güstrow und Malchin, errichtet wären.

d) Von Ebendieselben ward 1685., den 4. Febr., alle Korn-Ausfuhr verboten.

e) Derselbe befahl den 2. Jan. 1693., von Roggen, Gersten und Hafer, nach Abzug des eigenen Bedarfs, nur die Hälfte auswärts zu verkaufen.

f) Herzog Friedrich Wilhelm verordnete unterm 14. Nov. 1696. ohne Special-Concession

cession kein Korn aufferhalb Landes zu verkaufen.

g) Die Güstrowsche Interims - Regierung untersagte am 20sten October 1698., Korn aufferhalb Landes verfahren zu lassen;

h) welches Verbot unterm 22sten August 1699. wiederholt ward.

i) Friedrich Wilhelm verbot unterm 9. Februar. 1709., ohne Special-Concession Rogken, Gersten, Erbsen und Hafer, aufferhalb Landes zu verkaufen,

k) und erneuerte, im Betreff des Rogkens, dies Patent unterm 7ten October 1709.

Zimmer dürfte für den Bedarf, und zur Unterstützung der Armuth, besonders in Mecklenburg, das zweckmäßigste seyn, bei Korn-Theurungen, zu gelegener Zeit durch Korn-Ankauf, entweder nach dem Vorgang des Herzogs Gustav Adolph gl. A. von 1662. auf landesherrliche, oder auf einzelner Städte Kosten, Korn- oder, wie noch zuträglicher seyn mögte, Mehl-Magazine anzurichten.

Geschrieben im Mai 1795.

burgischer Patente in einer
treffen. Es verboten

a) Die Herzöge Joh.
rich unterm 22. Oct. 157
gen Verkauf des Korns, M
bei Verlust desselben.

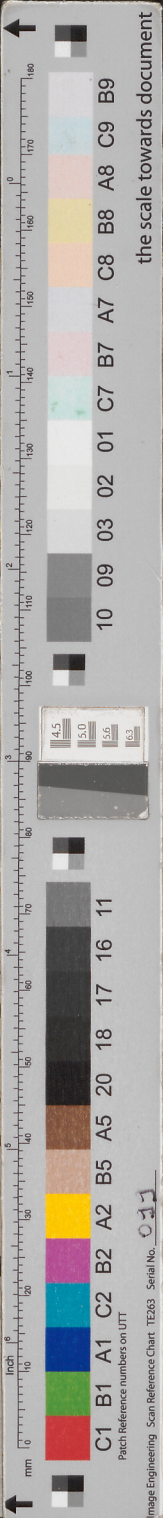
b) Der Herzog Gusta
unterm 12ten October 166
Vorkaufs-Recht bei, um
Preis zu kaufen, welcher i
tern marktgängig seyn würd

c) Ebenderselbe machte
1662. bekannt, daß von
Nothleidende Magazine
Güstrow und Malchin, er

d) Von Ebendemselben
4. Febr., alle Korn-Ausf

e) Derselbe befahl den 2
Kogken, Gersten und Haf
eigenen Bedarfs, nur die
verkaufen.

f) Herzog Friedrich V
unterm 14. Nov. 1696,



the scale towards document

inzu-
III-
härte
fens,
legte
n ein
den
Der-
März
rhafte
burg,
den
von
g des
rts zu
rdnete
-Con-
cession